

Anti-Dopingordnung

im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e. V.

Version	Änderung	Stand
0.1	Erstellung Julien Teuber	12.09.2022
0.2	Überarbeitung durch das Team Leistungssport (Niklas Martin/René Worien)	15.10.2022
1.0	Durch Präsidiumsbeschluss vorläufig in Kraft gesetzt	03.02.2023
1.1	Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung	

Verantwortlich:

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
Geschäftsstelle
Falkenhagen 19
37136 Landolfshausen

Inhalt

Abschnitt I	Allgemeines	3
§ 1	Bekämpfung des Dopings.....	3
§ 2	Definition des Begriffs „Doping“	3
Abschnitt II	Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	4
§ 1	Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.....	4
§ 2	Sanktionsverfahren	5
Abschnitt III	Dopingprävention	5
§ 1	Grundsätze und Zuständigkeiten.....	5
§ 2	Dopingpräventionsprogramm	5

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Bekämpfung des Dopings

Der Niedersächsische Ju-Jutsu Verband e.V. (NJJV) verurteilt und bekämpft das Doping ohne Toleranz. Er unterliegt den Bestimmungen des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (DJJV) und des Landessportbundes Niedersachsen (LSB). Der NJJV unterstützt die Umsetzung der bestehenden Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Spitzenverbandes und nimmt an dem Doping-Kontrollsystem der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) teil.

§ 2 Definition des Begriffs „Doping“

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe eines*r Athleten*in.
*Es ist die persönliche Pflicht der Athleten*innen dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in ihren Körper gelangen. Athleten*innen sind selbst verantwortlich für ihre Probe, sodass ohne einen erforderlichen Nachweis von Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewussten Gebrauch ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung begründet werden kann.*
- Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine*n Athletin*en.
- Umgehung oder Weigerung einer Probenahme, bzw. Unterlassen sich einer Probenahme zu unterziehen ohne zwingenden Grund, der gemäß den Bestimmungen des NADA-Code (sportartübergreifendes Anti-Doping-Regelwerk der NADA) oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist.
- Meldepflichtverstöße eines*r Athleten*in durch jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards for Results Management-Standard* für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren eines*r Athleten*in, der*die einem registrierten Test-Pool angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.
- Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch eine*n Athleten*in oder eine andere Person
- Der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine*n Athleten*in oder eine Betreuungsperson.
*Der Besitz jeglicher verbotenen Substanzen oder jeglicher verbotener Methoden ist einem*r Athleten*in innerhalb und außerhalb des Wettkampfes verboten. Der*die Athlet*in kann durch den Besitz einer gültigen medizinischen Ausnahmegenehmigung nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*, dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und/oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung die medizinisch notwendige Ausnahme des Besitz nachweisen.*
- Der Handel oder der Versuch des Handels einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode durch eine*n Athletin*en oder eine andere Person.
- Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung jeglicher verbotener Substanzen oder verbotener Methoden durch eine*n Athletin*en oder eine andere Person an jegliche*n

Athleten*innen innerhalb des Wettkampfes oder die Verabreichung, bzw. der Versuch der Verabreichung jeglicher verbotener Substanzen oder verbotener Methoden, die außerhalb des Wettkampfes verboten sind, an jegliche Athleten*innen außerhalb des Wettkampfes.

- Eine Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung durch eine*n Athleten*in oder eine andere Person. Dazu zählen Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch eine Person.
- Verbotener Umgang eines*r Athleten*in oder einer Person in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einer Betreuungsperson mit einer anderen Person, die im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches einer Anti-Doping-Organisation gesperrt ist oder einer wegen des Verstoßes gegen das *Bundesgesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport* verurteilt wurde. Ein Umgang ist ebenso verboten, wenn es sich um eine als Strohm- oder Mittelsmann*frau beschriebene Person nach zuvor beschriebenen Kriterien handelt.

Die Dauer des Umgangsverbotes entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

- Handlungen eines*r Athleten*in oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben. Hierzu gehören unter anderem Bedrohungen oder Einschüchterungen, um eine andere Person von einer Meldung zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzuhalten.

Eine Substanz oder eine Methode ist nach o. g. Definition „verboten“, wenn sie entsprechend in der gültigen „WADA-Verbotsliste“ der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zum Zeitpunkt des Verstoßes als verboten aufgeführt ist.

Abschnitt II Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

§ 1 Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die o. g. Anti-Doping-Bestimmungen können durch den Rechtsausschuss gegen den*die Athleten*in oder andere Personen (z. B. Betreuer*in, Trainer*in, Ärzt*in) Sanktionen verhängt werden.

Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch den Rechtsausschuss kann der*die Athlet*in oder die andere/n Person/en durch die/den Vorsitzende*n des Rechtsausschusses *vorläufig* gesperrt werden (Suspendierung).

Im Zweifel obliegt es der beschuldigten Person, sich bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu entlasten.

§ 2 Sanktionsverfahren

Zuständig für die Einleitung des /der Sanktionsverfahren/s ist der*die Vizepräsident*in Leistungssport NJJV (VP LS) oder der*die Leitende Sportdirektor*in NJJV (Ltd. SD).

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen hat der*die VP LS oder der*die Ltd. SD die Einleitung des/der Sanktionsverfahren/s bei dem/der Vorsitzende*n den Rechtsausschuss zu beantragen.

Die Festlegung des Strafmaßes obliegt dem Rechtsausschuss.

Der Rechtsweg zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt. Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist das Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Rechtsordnung NJJV durchzuführen.

Einzelheiten regeln das Anti-Doping-Reglement, die Sportordnungen, Jugendsportordnungen des DJJV / NJJV, die Rechtsordnung des DJJV / JJVB, der NADA-Code und die „Verbotsliste“ mit den aufgelisteten verbotenen Substanzen und Methoden der WADA in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Änderungen bei der NADA werden automatisch angepasst.

Abschnitt III Dopingprävention

§ 1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der Athleten*innen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des WADC/NADC zu vermeiden.

Die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme liegt bei der NADA. Die NADA setzt die Anforderungen des *International Standard for Education-Standard* für Dopingprävention um, überwacht die Umsetzung, fordert und fördert Dopingprävention auf Bundes- und Landesebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

§ 2 Dopingpräventionsprogramm

Die NADA entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des *International Standard for Education-Standard* für Dopingprävention. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der NADA.

Das Dopingpräventionsprogramm der NADA wird durch den Leistungssport des NJJV anerkannt und bei der Umsetzung unterstützt.